



Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-6479/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	09.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2019

Titel:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45/2019 "Photovoltaik Kiesgrube Weinberge"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Fläche in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstücke 379 (teilweise), 381, 382/1, 398/1, 400/11, 402/3, 402/6, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 412/1, 412/2, 421, 422 (teilweise), 423/4 (teilweise), 437 (teilweise), 438/1 (teilweise), 439 (teilweise), 660 (teilweise), 716, 811, 813, 815, 817, 846 (teilweise) und 849 (teilweise) wird der Bebauungsplan Nr. 45/2019 „Photovoltaik Kiesgrube Weinberge“ aufgestellt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sind über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzufordern.
3. Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert, und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird den Bürgern vier Wochen Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und sich zu äußern.
4. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übertragung der Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45/2019 „Photovoltaik Kiesgrube Weinberge“ abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	€	
-auszahlungen	[nein]	€	
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	€	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co KG, eine Tochtergesellschaft der TRIANEL GmbH, mit Sitz in Aachen beabsichtigt als Investor auf ausgekieseten und teilweise wiederverfüllten Teilflächen des Kiessandtagebaus „Weinberge-Ost“ der Hochbau GmbH Luckenwalde Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom und zur Einspeisung des Stromes in das öffentliche Netz zu schaffen.

Das Vorhaben entspricht dem „Konzept für die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde“, das die Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2015 als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen hat.

Die Fläche befindet sich am Rande des Siedlungsbereichs im Außenbereich der Stadt Luckenwalde. Der dort betriebene Kiessandtagebau unterliegt bergrechtlichen Betriebsplänen. Für Teile des Kiessandtagebaus befinden sich Genehmigungsverfahren nach BImSchG im Verfahren. Für die Erlangung von Planungsrecht für die nach Baurecht herzustellende Photovoltaikanlage ist eine enge Abstimmung mit dem für die bergrechtlichen Verfahren zuständigen Landesamt für Bergbau und Geologie und dem für das immissionsschutzrechtliche Verfahren zuständige Landesumweltamt erforderlich. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs orientiert sich dabei u.a. an der Planungsgrenze des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und an den Grenzen der bergrechtlichen Sonder- und Abschlussbetriebspläne. Dies ist auch der Grund dafür, dass zahlreiche Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen werden, so dass zur geometrisch eindeutigen Festlegung des Geltungsbereichs eine Vermaßung einzelner Grenzpunkte des Geltungsbereichs erforderlich ist.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 10,5 ha.

Soweit sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den bergrechtlichen Betriebsplänen überschneidet, werden einzelne Inhalte der Betriebspläne nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Inhalte von Abschlussbetriebsplänen, die unmittelbar vor Rechtskraft des Bebauungsplanes aufgehoben werden, werden durch den Bebauungsplan langfristig gesichert.

Die Kosten für das Verfahren, für die Planungsleistungen und etwaig erforderliche Gutachten werden vom Vorhabenträger getragen. Hierzu muss ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Vorhabenträger geschlossen werden. Für die Stadt Luckenwalde entstehen keine Kosten durch den Bebauungsplan.

Anlagen:

Anlage 1 zur BV 6479 2019 - Geltungsbereich